Bayerisches 749 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 25	München, den 15. Oktober	1993
Datum	Inhalt	Seite
3.10.1993	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung)	750
29. 9.1993	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes	754
28. 9.1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe	757
12.10.1993	Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (DVAsylbLG) $266A$	758
22. 9.1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Verordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis 2125–5–2–I, 2125–5–1–I	760
22. 9.1993	Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (Verg-LPO I)	762
23. 9.1993	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/gD)	766
24. 9.1993	Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung	774
_	Hinweise auf amtliche Veröffentlichungen von Rechtsvorschriften im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst	776

319-4-J

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung)

Vom 3. Oktober 1993

Die Bundesregierung und die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 1. Juli 1993 abgeschlossen.

Die Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 3. Oktober 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Vereinbarung
zwischen der Bundesregierung
und den Landesregierungen von
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein und Thüringen
über die Zuständigkeit
im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten
(Zuständigkeitsvereinbarung)

Vom 1. Juli 1993

Zur Regelung der Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wird nach § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende Ersuchen in
 - a) Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Auslieferungsersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung vorsieht;
 - b) Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), sofern das Vollstrekkungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
 - c) Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe), es sei denn, daß die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstrekkung (§ 65 IRG) begehrt wird.
 - Ist das Ersuchen auf grenzüberschreitende Observation gerichtet, überträgt die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf diejenige Landesregierung, in deren Gebiet die Grenze überschritten werden soll.
- Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von ausgehenden
 - a) Auslieferungsersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchlieferung und um Herausgabe von Gegenständen in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nr. 1a);

- b) Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nr. 1b);
- c) sonstigen Rechtshilfeersuchen an sämtliche Staaten;
- mit Ausnahme von Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung.
- Die Landesregierungen haben in den Fällen der Nrn. 1 und 2 das Recht der weiteren Übertragung.
- 4. Ausgenommen von der Übertragung nach den Nrn. 1 und 2 sind Fälle, in denen
 - a) von mehreren ausländischen Staaten um die Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht wird, wenn für einen dieser Staaten die Ausübung der Befugnisse nicht der Landesregierung übertragen ist;
 - b) die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische, eine mit einer solchen zusammenhängende oder eine militärische Tat ist;
 - c) die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder ein Bannbruch ist, es sei denn, daß
 - Gefahr im Verzug ist,
 - aufgrund einer vertraglichen Pflicht eine Zustellung erfolgen soll oder
 - es sich um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit den Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich oder Schweiz handelt;
 - d) ein Bundesminister die Ausübung seiner Befugnisse nach § 74 Abs. 1 Satz 3 IRG auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen hat:
 - e) für die Erledigung oder Anregung eines Rechtshilfeersuchens eine Bundesbehörde zuständig ist.

- 5. Im Einzelfall steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Justizbehörde zur Zeit der Ausübung der übertragenen Befugnisse zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen.
- Die Landesregierungen übersenden der Bundesregierung in jedem Fall Abschriften
 - a) der bei ihnen eingehenden und ausgehenden Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeersuchen und des diesen zugrundeliegenden Haftbefehls oder Urteilstenors;
 - b) der gerichtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Rechtshilfeleistung und der gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilferechts befassen;
 - c) der Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung in Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren.
- 7. Die Landesregierungen setzen sich in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, mit der Bundesregierung rechtzeitig ins Benehmen. Sie werden Bedenken der Bundesregierung Rechnung tragen.

Dies gilt auch, wenn die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in Anwesenheit eines Richters oder Beamten des ersuchenden Staates stattfinden soll, soweit es sich nicht um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie mit den Staaten Finnland, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden und Schweiz handelt.

- 8. Die Bundesregierung trifft in den Fällen, in denen Interessen eines Landes berührt sind, die Entscheidung über Rechtshilfeersuchen im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung.
- Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Zuständigkeitsvereinbarung vom 22. November 1983*) (BAnz S. 12593; 1984 S. 12322) in Verbindung mit der Ergänzung vom 25. September 1985 (BAnz S. 12187).
- 10. Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Für die Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 28. Mai 1993 Im Auftrag Bendel

Für die Landesregierungen

Baden-Württemberg

Für das Land Baden-Württemberg Justizministerium Baden-Württemberg Stuttgart, den 15. Juni 1993 Prof. Dr. Keller

Bayern

Für die Bayerische Staatsregierung
Die Bayerische Staatsministerin der Justiz
München, den 7. Juni 1993
Im Auftrag
Prof. Dr. Böttcher

Berlin

Land Berlin für die Senatorin für Justiz Spletzer

Brandenburg

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch
den Minister der Justiz
dieser vertreten durch
Dr. Lemke
Potsdam, den 7. Juni 1993

Bremen

Für die Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Justiz und Verfassung Bremen, den 3. Juni 1993 Im Auftrag Müller

Hamburg

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 4. Juni 1993 Heidkämper

Hessen

Land Hessen für die Hessische Ministerin der Justiz Wiesbaden, den 3. Juni 1993 Dr. Groß

Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Justiz, Bundes- und
Europaangelegenheiten
Im Auftrag
Thiele

^{*)} Die aufgehobene Zuständigkeitsvereinbarung ist im GVBl 1983 S. 1111 (BayRS 319-4-J) veröffentlicht worden.

Niedersachsen

Für das Land Niedersachsen Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Für das Niedersächsische Justizministerium Range

Nordrhein-Westfalen

Für das Land Nordrhein-Westfalen Namens des Ministerpräsidenten Der Justizminister Düsseldorf, den 4. Juni 1993 Im Auftrag Richter

Rheinland-Pfalz

Für das Land Rheinland-Pfalz in Vertretung des Ministerpräsidenten der Minister der Justiz, dieser vertreten durch Ministerialdirigent Dr. Böhm Mainz, den 8. Juni 1993 Dr. Böhm

Saarland

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
dieser vertreten durch
Voltmer

Sachsen

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
des Freistaates Sachsen
Für den Sächsischen Staatsminister der Justiz
Dresden, den 4. Juni 1993
Brüner

Sachsen-Anhalt

Für das Land Sachsen-Anhalt für den Miņisterpräsidenten für den Minister der Justiz Magdeburg, den 3. Juni 1993 Im Auftrag Dr. Jabel

Schleswig-Holstein

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Der Justizminister
Kiel, den 18. Juni 1993
Im Auftrage
Dr. Wendt

Thüringen

Das Land Thüringen
vertreten durch den Thüringer Justizminister
Erfurt, den 15. Juni 1993
Im Auftrag
Hess

800-21-1-A

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Vom 29. September 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 533) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der vom 1. September 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496),

 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 533).

München, den 29. September 1993

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

800-21-1-A

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993

Art. 1

- (1) Die Angelegenheiten der Berufsausbildung (§ 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes BBiG) obliegen den Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs.
- (2) Die Angelegenheiten der beruflichen Fortbildung (§ 1 Abs. 3 BBiG) obliegen
- a) für die Fortbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Bergwesens dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, es sei denn, es handelt sich um überfachliche Einrichtungen der Vereinigungen von Arbeitgebern, Einrichtungen der Gewerkschaften, kirchlicher Stellen oder ähnlicher Organisationen,
- b) für die Land- und Forstwirtschaft dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- c) für die Rechtsanwalts- und Notargehilfen dem Staatsministerium der Justiz,
- d) im übrigen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.
- (3) ¹Die Angelegenheiten der beruflichen Umschulung (§ 1 Abs. 4 BBiG) obliegen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. ²Die sich aus der Aufsicht

über die für die Berufsbildung zuständige Stelle ergebenden Aufgaben der Staatsministerien bleiben unberührt.

- (4) Die Staatsministerien nehmen auch die Aufgaben der Berufsausbildung und abweichend von Absätzen 2 und 3 die Aufgaben der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung für die Arbeitnehmer ihres Geschäftsbereichs wahr.
- (5) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung nach den Absätzen 1 und 2 Buchst. a bis c sowie Absatz 4 ist das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, in solchen der beruflichen Fortbildung nach Absatz 2 Buchst. d und der beruflichen Umschulung nach Absatz 3 das Benehmen mit dem Staatsministerium herzustellen, dessen Geschäftsbereich berührt wird.

Art. 2

- (1) Dem für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 zuständigen Staatsministerium obliegt
- a) die Genehmigung der Prüfungsordnungen (§§ 41, 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 77 Abs. 2, § 81 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 BBiG; § 38 Abs. 2, § 42 Abs. 1 und § 42a Abs. 2 der Handwerksordnung);

- b) die Genehmigung der festzusetzenden Entschädigungen (§ 37 Abs. 4, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 56 Abs. 3, §§ 59, 77 Abs. 3, § 81 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 BBiG; § 34 Abs. 7, § 42 Abs. 1, § 42a Abs. 2, § 43 Abs. 3 und § 44b der Handwerksordnung);
- c) die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse (§ 56 Abs. 2 und 5, §§ 59 und 106 Abs. 2 BBiG; Art. 6 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, BayRS 701–1–W);
- d) die Berufung der Lehrer an berufsbildenden Schulen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse im Handwerk (§ 43 Abs. 2 und 5 und § 44b der Handwerksordnung).
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und b ist mit Ausnahme der festzusetzenden Entschädigungen nach § 43 Abs. 3 und § 44b der Handwerksordnung das Benehmen des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, im Fall des Absatzes 1 Buchst. d des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst herzustellen.
- (3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchst. c kann durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen werden.

Art. 3

- (1) Den Regierungen obliegt
- a) die Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln (§ 23 Abs. 2, §§ 24 und 47 Abs. 4 BBiG; § 23a Abs. 2, §§ 24 und 42a Abs. 4 der Handwerksordnung);
- b) die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 76 Abs. 3, § 77 Abs. 1, § 80 Abs. 3 und § 94 Abs. 2 BBiG; § 22 Abs. 3 der Handwerksordnung);
- c) die Anerkennung der Eignung einer Ausbildungsstätte (§ 82 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 BBiG);
- d) die Errichtung der Ausschüsse zur Abnahme der Meisterprüfung und Ausbildungsmeisterprüfung (§ 77 Abs. 2, § 81 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 BBiG);
- e) die Fristverlängerung (§ 22 Abs. 4 der Handwerksordnung).
- (2) Die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung und die Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln obliegt bei Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, dem Oberbergamt (§ 76 Abs. 3 und § 78 BBiG).
- (3) Für Fälle, in denen nach § 97 BBiG die zuständige Stelle bestimmt wird, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 festlegen.

Art. 4

¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (§ 79 BBiG).
²Durch Rechtsverordnung kann es im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit die Zuständigkeiten auf die Regierungen und nachgeordnete Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß sich die Zuständigkeit einer Behörde auf die Bereiche mehrerer gleichgeordneter Behörden erstreckt.
³Es kann auch die Zuständigkeit abweichend von Art. ³ Abs. ¹ Buchst. a bis d regeln.

Art. 5

- (1) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 93 BBiG).
- (2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können durch gemeinsame Rechtsverordnung Aufgaben der zuständigen Stelle auf die Regierungen und die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung übertragen und dabei bestimmen, daß sich die Zuständigkeit einer Behörde auf die Bereiche mehrerer gleichgeordneter Behörden erstreckt.
- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann auch die Zuständigkeit abweichend von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d geregelt werden.

Art. 6

- (1) ¹Im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden als zuständige Stelle (§ 84 Abs. 1 BBiG) die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs bestimmt. ²Diese sind auch zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln zuständig. ³Sie können ihre Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden oder auf der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts übertragen; sie können ferner durch Rechtsverordnung für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes Ausbildungsordnungen im Sinn des § 25 Abs. 1 und 2 BBiG erlassen, soweit nicht Rahmenvorschriften des Bundes vorgehen.
- (2) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 gelten auch, wenn im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.
- (3) ¹Das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist herzustellen beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 3 und in den Fällen des § 84 Abs. 3 Satz 2 BBiG. ²Soweit es

sich um Ausbildungsberufe nach §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 BBiG handelt, ist bei der Untersagung des Einstellens und Ausbildens das Benehmen mit dem für die Berufsausbildung nach Art. 1 Abs. 1 zuständigen Staatsministerium erforderlich. ³Die Festsetzung der Entschädigungen im staatlichen Bereich des öffentlichen Dienstes bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 7

Die Staatsministerien können innerhalb ihres Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sonstige Berufsbildungseinrichtungen im Sinn des § 1 Abs. 5 BBiG außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung anerkennen, wenn das Ziel der Ausbildung einer betrieblichen Ausbildung entspricht, sowie durch Rechtsverordnung Bestimmungen über

Inhalt und Gang der Ausbildung und die durch den Besuch dieser Einrichtungen erworbenen Berechtigungen treffen.

Art. 8

- (1) Der Landesausschuß für Berufsbildung (§ 54 BBiG) setzt sich zusammen aus je sechs Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden.
- (2) Die Geschäfte des Landesausschusses für Berufsbildung führt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Art. 9

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft.*)

^{*)} Diese Vorschrift betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

319-4-1-J

Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe

Vom 28. September 1993

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071) in Verbindung mit Nummer 3 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 (GVBl S. 750, BayRS 319–4–J), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe – ZustVRh) vom 13. März 1984 (GVBl S. 85, BayRS 319–4–1–J), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1986 (GVBl S. 327), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Bezeichnung "§§ 2 bis 6" durch die Bezeichnung "§§ 2 bis 8" ersetzt.
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

,,§ 2

Das Staatsministerium der Justiz entscheidet über

- eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferung an das Ausland) mit Ausnahme der in § 3 genannten Fälle,
- eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse) und
- die Stellung von Auslieferungsersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchlieferung und Herausgabe von Gegenständen an ausländische Staaten,

sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung vorsieht."

3. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

"§ 3

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entscheidet über die in § 2 Nr. 1 genannten Ersuchen um Auslieferung an das Ausland, wenn sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung (§ 41 IRG) einverstanden erklärt hat.".

- 4. Der bisherige § 3 wird § 4.
- 5. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Zitat "§§ 62, 63 und 66" durch "§§ 62 und 63" ersetzt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in den Fällen des § 67 IRG und in Fällen grenzüberschreitender Observation, wobei sich in den letztgenannten Fällen die örtliche Zuständigkeit nach dem Ortrichtet, an welchem die Grenze überschritten werden soll,".
- 6. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

"§ 5

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht entscheidet über eingehende und über die Stellung ausgehender Ersuchen um Vollstreckungshilfe, sofern die Ersuchen auf einer völkerrrechtlichen Übereinkunft beruhen und diese den unmittelbaren Geschäftsweg vorsieht.".

- 7. Der bisherige § 5 wird § 7; in Nummer 2 wird das Zitat "§ 4 Nr. 3" durch "§ 6 Nr. 3" ersetzt.
- 8. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 8 und 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

München, den 28. September 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

26-6-A

Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (DVAsylbLG)

Vom 12. Oktober 1993

Auf Grund des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Personen im Sinn von Art. 1 Asylbewerberaufnahmegesetz

§ 1

- (1) Erfolgt die Unterbringung in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz), Regierungsaufnahmestellen oder in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (Art. 2 Asylbewerberaufnahmegesetz) durch die Regierungen, sind diese zuständig,
- 1. Unterkunft einschließlich Heizung,
- 2. Ernährung,
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und
- 4. Mittel zur Gesundheits- und Körperpflege als Sachleistung zu gewähren.
- (2) ¹Die kreisfreien Städte und Landkreise sind zuständig für die Gewährung der übrigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. ²Sie sind ferner zuständig, wenn und soweit die in Absatz 1 genannten Leistungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht als Sachleistung erbracht werden können.
- (3) Die kreisfreien Städte und Landkreise handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 im übertragenen Wirkungskreis.
- (4) Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

- (1) Erfolgt die Unterbringung gemäß Art. 3 des Asylbewerberaufnahmegesetzes durch die Landratsämter als Staatsbehörden, sind diese zuständig,
- 1. Unterkunft einschließlich Heizung,
- 2. Ernährung,
- 3. Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und
- 4. Mittel zur Gesundheits- und Körperpflege als Sachleistung zu gewähren.
- (2) ¹Die Landkreise sind zuständig für die Gewährung der übrigen Leistungen nach dem Asyl-

- bewerberleistungsgesetz. ²§1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Landkreise handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 im übertragenen Wirkungskreis.
 - (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

83

¹Erfolgt die Unterbringung gemäß Art. 3 des Asylbewerberaufnahmegesetzes durch die kreisfreien Städte, sind diese für die Gewährung sämtlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. ²Die kreisfreien Städte handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis.

§ 4

- (1) ¹Der Staat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anfallenden notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbrachten Leistungen. ²Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.
- (2) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

Abschnitt II

Sonstige Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

§ 5

- (1) ¹Für Leistungen sind die Bezirke zuständig; die Unterbringungsaufgaben der Gemeinden nach Art. 6 und 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bleiben unberührt. ²Die Bezirke werden ermächtigt, diese Aufgaben durch Rechtsverordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. ³Werden Aufgaben nach Satz 2 von den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, haben die Bezirke die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ⁴Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- (2) Die Bezirke handeln im eigenen Wirkungskreis.
- (3) Art. 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Staat gewährt den Bezirken im Rahmen des Art. 15 des Finanzausgleichsgesetzes einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als Kostenträger der Leistungen nach Abschnitt II für sonstige Ausländer erwachsen.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 6

Zuständige Behörden im Sinn des § 8 Abs. 1 und 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die kreisfreien Städte und die Landkreise.

87

- (1) Die Regierungen führen die Fachaufsicht.
- (2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

§ 8

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

8 9

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2125-5-2-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Verordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis

Vom 22. September 1993

Auf Grund von § 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht (BayRS 2125–1–2–I), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1984 (GVBl S. 245), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102–7–S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft – LmVT – (BayRS 2125–5–2–I) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Lebensmittel darf nicht behandeln, wer an einer ekelerregenden Krankheit leidet. ²Verantwortlich für die Beachtung dieses Verbots ist auch der Betriebsinhaber. ³Das Verbot gilt entsprechend für Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, tätig werden und dabei mit Lebensmitteln in Berührung kommen.".
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.
- 2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Die Anschnittflächen von Fleisch- und Wurstwaren dürfen vom Verkaufspersonal nicht berührt werden. ²Von Kunden mitgebrachte Gefäße dürfen vom Verkaufspersonal befüllt werden, wenn sie sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden. ³Sie dürfen nicht auf Flächen abgestellt werden, auf denen Lebensmittel behandelt werden; ist dies nicht möglich, so sind die Flächen jeweils mit Verpackungsmaterial im Sinn von § 4 Abs. 3 abzudecken.".
- 3. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) ¹Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere und andere Lebensmittel dürfen in Fahrzeugen behandelt werden, wenn diese den Hygieneanforderungen dieser Verordnung entsprechen, insbesondere einen ausreichenden Schutz vor nachteiliger Beeinflussung der Lebensmittel gewährleisten sowie über eine ausreichende Kühlvorrichtung verfügen. ²Abweichend von § 8

Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 6 dürfen Verkaufsfahrzeuge an einer Seite im oberen Teil offen sein.".

- 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatz 2 entfällt.
 - b) Die Nummern 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:
 - "5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Lebensmittel behandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 tätig wird,
 - entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 Satz 1 sorgt,
 - 7. den Vorschriften des § 6 Abs. 2 über das Tragen von Schutzkleidung oder das Rauchen, Schnupfen oder Kauen von Tabak bei der Behandlung von Lebensmitteln zuwiderhandelt,".

§ 2

Die Verordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis – LmVB – (BayRS 2125–5–1–I) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Mehl ist vor der Verarbeitung zu sieben, ausgenommen Vollkornmehle, Vollkornschrote oder Backschrote.".
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Lebensmittel darf nicht behandeln, wer an einer ekelerregenden Krankheit leidet. ²Verantwortlich für die Beachtung dieses Verbots ist auch der Betriebsinhaber. ³Das Verbot gilt entsprechend für Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, tätig werden und dabei mit Lebensmitteln in Berührung kommen.".
 - b) Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 2 und 3.
- 3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatz 2 entfällt.

- b) Die Nummern 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:
 - "5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Lebensmittel behandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 tätig wird,
 - entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 Satz 1 sorgt,
 - 7. den Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 über das Tragen von Schutzkleidung, das Rauchen, das Schnupfen oder Kauen von Tabak bei der Behandlung von Lebensmitteln sowie über die Reinigung der Hände und Arme zuwiderhandelt,".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

München, den 22. September 1993

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2032-3-4-5-K

Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I)

Vom 22. September 1993

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für Professoren und Hochschulassistenten, die bei Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) zu Prüfern oder Aufsichtführenden bestellt sind.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsvergütungen

§ 2

Bei den staatlichen Zwischenprüfungen in den vertieft studierten Fächern Mathematik, Musik, Physik und Katholische Religionslehre werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

	nysik und Katholische Religionslehre were Ende Prüfungsvergütungen gewährt:	den fol-
1.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung	DM
	 a) in den Fächern Mathematik und Physik (mit Musterlösung und Bewertungsschema), je Vorschlag 	394,-
	b) in den Fächern Musik und Katholi- sche Religionslehre, je Vorschlag	36,-
	(Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt, wird die Vergütung an die einzelnen Prüfer entsprechend aufgeteilt.)	
2.	für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Prüfer, je Arbeit	9,40
3.	für einen Stichentscheid, je Arbeit	9,40
4.	für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung,	

je Stunde Prüfungszeit

§ 3

Bei den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und beim Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport (nicht vertieft und vertieft studiert) werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

	DM
1. Für jeden Prüfer bei der Prüfung über die Demonstration sportartspezifischer Techniken	
a) im Rahmen der Didaktik der Grund- schule,	22 50
je Stunde Prüfungszeit	23,50
b) im Rahmen der Didaktiken einer Fä- chergruppe der Hauptschule, je Stunde Prüfungszeit	23,50
2. für jeden Prüfer im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts bei der mündlichen und praktischen Prüfung	
a) im nicht vertieft studierten Fach Sport, je Stunde Prüfungszeit	23,50
b) im vertieft studierten Fach Sport, je Stunde Prüfungszeit	23,50
§ 4	
(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in de vertieft studierten Fächern werden folgend fungsvergütungen gewährt:	n nicht le Prü-
Stellung von Aufgaben für die schrift- liche Prüfung in Erziehungswissen- schaften	
Scharten	DM
a) Aufgabe aus dem Bereich der Päd- agogik oder aus dem Bereich der	
Psychologie, je Vorschlag	36,-
b) Aufgabe aus dem Bereich der Päd- agogik oder aus dem Bereich der Psychologie, die teilweise in Test- form gefordert ist,	
je Vorschlag	101,-
2. Stellung von Aufgaben für die schrift- liche Prüfung in der Fachdidaktik der	

Unterrichtsfächer

gabengruppe

23,50

a) je Vorschlag einer Aufgabe

b) je Vorschlag einer geforderten Auf-

36, -

56, -

		DM		DM
3.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch		10. für Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunsterziehung	
	a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	36,-	 a) bildnerisches Gestalten in der Ebene, je Kandidat insgesamt 	18,80
	b) literarische Texte für eine Analyse/ Interpretation,	50,	b) bildnerisches Gestalten im Raum,	18,80
	je Vorschlag c) Textstellen zur sprachwissenschaft-	56,-	c) Arbeiten aus der Studienzeit, je Kandidat insgesamt	18,80
	lichen Erläuterung, je Vorschlag	101,	d) Erklärendes Zeichnen, je Kandidat insgesamt	18,80
4.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fremdsprachen		(Diese Beträge werden gleichmäßig auf d teiligten Prüfungsausschußmitglieder ver	
	 a) Aufsatz über einen allgemeinen Ge- genstand zur Erprobung der Ge- wandtheit im schriftlichen Ausdruck, 		e) Technisches Zeichnen, für jeden Prüfer je Arbeit	9,40
	je Thema b) Fragen zur Grammatik,	11,70	11. für einen Stichentscheid, je Arbeit	9,40
	je Vorschlag c) Fragen zur Sprachwissenschaft,	36,-	12. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und in Musik bei der prakti-	
	je Vorschlag d) Übersetzungstexte,	36,-	schen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	23,50.
	je Vorschlag e) literarische Texte zur Interpretation,	36,-	(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von meh Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fälle	
5	je Vorschlag Stellung einer Aufgabe für die schrift-	56,-	Absatzes 1 Nrn. 1 bis 6 die Vergütung an die e nen Prüfer entsprechend aufgeteilt.	inzel-
J.	liche Prüfung für die Qualifikation des Beratungslehrers (Bearbeitung eines Beratungsfalls),		§ 5	
6.	je Vorschlag Stellung von Aufgaben für die schrift- liche und proktische Prüfung in den	101,-	(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in der tieft studierten Fächern werden folgende Prüf vergütungen gewährt:	ungs-
	liche und praktische Prüfung in den anderen Fächern	2.0	Stellung von Aufgaben für die schrift- liche und praktische Prüfung in den	DM
	a) je Vorschlag einer Aufgabeb) je Vorschlag einer geforderten Auf-	36,-	Fächern Biologie und Chemie	
	gabengruppe	56,-	a) je Vorschlag einer Aufgabengruppeb) Aufgaben für die praktische Prüfung,	92,-
	 c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema ge- 		die je Kandidat verschieden sind,	15,20
7.	fordert ist Betreuung, Korrektur und Bewertung	394,-	 Stellung von Aufgaben für die schrift- liche Prüfung im Fach Deutsch 	
	der schriftlichen Hausarbeiten, je Hausarbeit		 a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, 	
	a) für den ersten Prüfer	57,-		36,-
	b) für einen zweiten Prüfer	36,-	b) literarische Texte für eine Analyse/ Interpretation,	0.9
8.	für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Prüfer, je Arbeit	9,40	je Vorschlag c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläute-	92,-
9.	für Bewertung der praktischen Arbei-		rung,	38,-
	ten aus Kunsterziehung im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, je Arbeit insgesamt	18,80	3. Stellung von Aufgaben für die schrift- liche Prüfung in den modernen Fremd- sprachen	
	(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschußmit-	10,00	 a) Aufsatz über einen allgemeinen Ge- genstand zur Erprobung der Ge- wandtheit im schriftlichen Ausdruck, 	
	glieder verteilt.)		je Thema	11,70

		DM		DM
	b) Übersetzungstexte, je Vorschlag	56,-	c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Muster-	
	c) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich,	26	lösung mit Bewertungsschema ge- fordert ist	459,-
	je Thema d) literarische Texte zur Interpretation	36,-	8. Betreuung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit,	
	bzw. Texte der Gegenwartssprache zur sprachwissenschaftlichen Er-		je Hausarbeit	
	läuterung,	00	a) für den ersten Prüfer	95,-
	je Vorschlag	92,-	b) für einen zweiten Prüfer	74,-
4.	e) Textstellen aus älteren Sprachstu- fen zur Übersetzung und sprachwis- senschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag Stellung von Aufgaben für die schrift-	138,-	9. für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten und in den Fä- chern Biologie und Chemie der prakti- schen Arbeiten, für jeden Prüfer je Arbeit	11,70
	liche Prüfung in den Fächern Grie- chisch und Latein		10. für Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunsterziehung	
	a) Ubersetzungstexte, je Vorschlag	56,-	a) Freie Komposition, Menschliche Ge- stalt, Tiere und Pflanzen, Umset-	
	b) altsprachliche Texte zur Überset- zung mit sprachlichen Erläuterun- gen, je Vorschlag	92,-	zung der dreidimensionalen Wirk- lichkeit in die Fläche und Arbeiten aus der Studienzeit,	117
	c) altsprachliche Texte (mit Übersetzung) zur Interpretation nach Leit-		je Kandidat insgesamt (Dieser Betrag wird gleichmäßig auf	117,-
	fragen, je Vorschlag	92,-	die beteiligten Prüfungsausschuß- mitglieder verteilt.)	
	Stellung von Aufgaben für die schrift-		b) erklärendes Zeichnen, je Kandidat insgesamt	23,40
	liche Prüfung in den beruflichen Fachrichtungen		(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschuß-	
	a) Thema für eine Aufgabe, je Vorschlag	36,-	mitglieder verteilt.) c) Schriftgestaltung, für jeden Prüfer,	
	b) Aufgabe mit mehreren Einzelthemen, je Vorschlag	92,-	je Kandidat insgesamt (Dieser Betrag wird gleichmäßig auf	23,40
	 c) Aufgabe mit detaillierten Vorgaben für Teilaufgaben, in denen mathe- matische oder konstruktive Pro- 		die beteiligten Prüfungsausschuß- mitglieder verteilt.)	
	blemlösungen verlangt werden, je Vorschlag	212,-	11. für einen Stichentscheid, je Arbeit	11,70
	d) Aufgabe gemäß Buchstabe c, bei der eine Musterlösung mit Bewertungs- schema gefordert ist, je Vorschlag	459,-	12. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	30,50
	Stellung von Aufgaben für die schrift- liche Prüfung im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt		(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von me Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fäl	len des
	a) Aufgabe aus der psychologischen Diagnostik einschließlich Bereit- stellung von Datenmaterial, je Vorschlag	138,-	Absatzes 1 Nrn. 1 bis 7 die Vergütung an die nen Prüfer entsprechend aufgeteilt.	einzei-
	b) Aufgabe aus der Pädagogischen oder Klinischen Psychologie,		Dritter Abschnitt	
	je Vorschlag	36,-	Sonstige Vergütungen	
	Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern		§ 6	
	a) je Vorschlag einer Aufgabe	36,-	Bei den Prüfungen nach der Lehramtspri	ifungs-
	b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	92,-	ordnung I werden folgende sonstige Vergügewährt:	

DM 1. Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse für das Lehramt an Grundschulen für das Lehramt an Hauptschulen für das Lehramt an Realschulen für das Lehramt an Gymnasien für das Lehramt an beruflichen Schulen für das Lehramt an Sonderschulen für gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Lehrämter (A) Grundbetrag 220, je Prüfungstermin Erhöhungsbetrag pro 100 Teilnehmer je Prüfungstermin 36, -2. Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter je Prüfungsteilnehmer bei der Ersten Staatsprüfung (Abschlußkandidaten) 3,50 je Prüfungsteilnehmer bei den Zwischenprüfungen nach § 2 2,30 Diese Vergütungen entfallen, falls für örtliche Prüfungsleiter eine Ermäßigung Regellehrverpflichtung gewährt wird. 3. Vergütung für Aufsichtführende Aufsichtführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen wird eine Vergütung von 8, je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit gewährt. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 7

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft; sie wird erstmals angewandt für Prüfungsvergütungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Herbst 1993. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 15. März 1989 (GVBl S. 95, BayRS 2032–3–4–5–K) außer Kraft; sie wird jedoch noch angewandt für Prüfungsvergütungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Frühjahr 1993.

München, den 22. September 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-8-2-A

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/gD)

Vom 23. September 1993

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß sowie mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

8		ngsbereich	

- § 2 Ziel, Art und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Ausbildung der Aufstiegsbeamten
- § 5 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Fachrichtungen
- § 7 Fachstudium, Ausbildungsbehörden
- § 8 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte
- § 9 Pflichten der Studierenden
- § 10 Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Rahmenlehrplan

Abschnitt II

Fachstudium

- § 11 Studienfächer
- § 12 Lehrveranstaltungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Übungen
- § 15 Studienabschnittsnote
- § 16 Seminare

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

- § 17 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 18 Leiter der Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 19 Beschäftigungsnachweis
- § 20 Ausbildungsabschnittszeugnis
- § 21 Überwachung des berufspraktischen Studiums

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 22 Durchführung der Prüfungen
- § 23 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 24 Gutachter
- § 25 Aufgabensteller, Prüfer
- § 26 Prüfungskommissionen

Abschnittt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

- § 27 Allgemeines
- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Prüfungsstoff
- § 30 Umfang der schriftlichen Prüfung
- § 31 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 34 Festsetzung der Platzziffer
- $\S~35~$ Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Vierter Teil

Schlußvorschriften

- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 37 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung
- im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
- 2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen, soweit sie die Dienstherrnfähigkeit besitzen.
- (2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel, Art und Dauer der Ausbilung

- (1) ¹Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung praxisbezogener Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage. ²Die Ausbildung vermittelt den Beamten die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung benötigen. ³Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden.
- (2) ¹Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. ²Sie führen als Beamte des Freistaates Bayern die Dienstbezeichnung "Regierungsinspektoranwärter"/"Regierungsinspektoranwärterin" und als Körperschaftsbeamte die Dienstbezeichnung "Verwaltungsinspektoranwärter"/"Verwaltungsinspektoranwärterin".
- (3) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Er gliedert sich in das Fachstudium (§§ 11 bis 16) und das berufspraktische Studium einschließlich praxisbezogener Lehrveranstaltungen (§§ 17 bis 21).
- (4) ¹Das Fachstudium findet an der Bayerischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Sozialverwaltung statt. ²Das berufspraktische Studium wird bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt.
- (5) ¹Die fachtheoretische Ausbildung (Fachstudium und praxisbezogene Lehrveranstaltungen) umfaßt mindestens 2400 Unterrichtsstunden. ²Davon entfallen auf die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen während des berufspraktischen Studiums 200 Unterrichtsstunden.
- (6) Fachstudium und berufspraktisches Studium werden in der Regel in folgenden Abschnitten durchgeführt:

1. Ausbildungsabschnitt I Teil I (Einführungspraktikum)	1 Monat
2. Studienabschnitt I	6 Monate
3. Ausbildungsabschnitt I Teil II	5 Monate
4. Studienabschnitt II Teil I	3 Monate
5. Ausbildungsabschnitt II	3 Monate
6. Studienabschnitt II Teil II	3 Monate
7. Ausbildungsabschnitt III Teil I	6 Monate
8. Studienabschnitt III	6 Monate
9. Ausbildungsabschnitt III Teil I	I 3 Monate

(7) Während des Vorbereitungsdienstes soll den Beamten im Rahmen von Exkursionen Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens kennenzulernen.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Dem Höchstalter nach Absatz 1 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 28. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 34 Lebensjahren hinzuzurechnen.
- (3) Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 und 2 darf um die Zeit des Grundwehr- bzw. Zivildienstes und der Wehrübungen überschritten werden.
- (4) $\S 17$ Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

§ 4

Ausbildung der Aufstiegsbeamten

¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes werden gemeinsam mit den Laufbahnbewerbern ausgebildet. ²Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 5

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Wird das Fachstudium oder das berufspraktische Studium durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß sich der Beamte die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.
- (2) ¹Bei Studierenden, die in einem der Studienoder Ausbildungsabschnitte nach § 2 Abs. 6 Nrn. 1 bis 7 eine schlechtere Abschnittsnote (§§ 15, 20) als

"ausreichend" erhalten haben, prüft die Einstellungsbehörde, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen ist. ²Der Vorbereitungsdienst kann einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen es erwarten lassen, daß während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht wird.

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

86

Fachrichtungen

Die Beamten werden für eine der folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

- 1. Rentenversicherung,
- 2. Staatliche Sozialverwaltung,
- 3. Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

87

Fachstudium, Ausbildungsbehörden

- (1) Für das Fachstudium ist die Bayerische Beamtenfachhochschule Fachbereich Sozialverwaltung verantwortlich.
- (2) Die Ausbildungsbehörde ist für die Durchführung des berufspraktischen Studiums verantwortlich und weist die Studierenden der Bayerischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Sozialverwaltung und den jeweiligen Ausbildungsabschnitten zu.
 - (3) Ausbildungsbehörden sind
- 1. in der Fachrichtung Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten,
- in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung die Ämter für Versorgung und Familienförderung.
- in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen.
- (4) Die oberste Dienstbehörde kann weitere Ausbildungsbehörden bestimmen.

§ 8

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

- (1) Dienstvorgesetzte der Beamten sind
- 1. die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden (§ 7 Abs. 3),
- 2. für die Zeit des Fachstudiums der Präsident der Bayerischen Beamtenfachhochschule, soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen

- Befugnisse im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt.
- (2) Vorgesetzte der Beamten sind insbesondere
- während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule, die von ihm Beauftragten und für ihre Lehrveranstaltungen die Lehrpersonen
- während des berufspraktischen Studiums die jeweiligen Ausbildungsleiter, die Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für ihre praxisbezogenen Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrpersonen.

89

Pflichten der Studierenden

- (1) ¹Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. ²Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen, soweit sie von den Ausbildungsbehörden nicht gestellt werden.
- (2) Der Erholungsurlaub soll während der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums eingebracht werden.

§ 10

Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Rahmenlehrplan

- (1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erläßt Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung.
- (2) ¹Das Fachstudium wird durch einen Curricularen Rahmenlehrplan geregelt. ²Der Curriculare Rahmenlehrplan wird nach Vorgaben des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit von der Bayerischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit den Landesversicherungsanstalten, dem Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung und den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern erstellt und fortgeführt. ³Der Curriculare Rahmenlehrplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und wird von diesem bekanntgegeben.

Abschnitt II

Fachstudium

§ 11

Inhalt des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium umfaßt nach Maßgabe des Curricularen Rahmenlehrplans (§ 10) folgende Studienfachgruppen und Studienfächer als Pflichtfächer:

- 1. Studienfachgruppe Sozialrecht
- 1.1 Rentenversicherung
- 1.2 Krankenversicherung
- 1.3 Unfallversicherung
- 1.4 Landwirtschaftliche Altershilfe
- 1.5 Soziale Entschädigung
- 1.6 Rehabilitation
- 1.7 Schwerbehindertenrecht
- 1.8 Erziehungsgeld
- 1.9 Kindergeld
- 1.10 Sozialhilfe
- 1.11 Arbeitsförderung
- 1.12 Andere Sozialleistungsbereiche
- 1.13 Verfahrensrecht
- 1.14 Sozialgerichtliches Verfahren
- 2. Studienfachgruppe Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- 2.1 Staats- und Verfassungsrecht
- 2.1a Europarecht
- 2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht
- 2.3 Dienstrecht
- 2.4 Kommunalrecht
- 2.5 Staatsangehörigkeits-, Personenstandsrecht
- 2.6 Verwaltungsgerichtliches Verfahren
- 2.7 Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten
- 2.8 Steuerrecht
- 3. Studienfachgruppe Privatrecht
- 3.1 Bürgerliches Recht
- 3.2 Arbeitsrecht
- 3.3 Zivilgerichtliches Verfahren
- 4. Studienfachgruppe Verwaltungslehre
- 4.1 Verwaltungsorganisation, Arbeitstechnik
- 4.2 Informatik, Statistik
- 4.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung
- 5. Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete
- 5.1 Volkswirtschaftslehre
- 5.2 Finanzwissenschaft
- 5.3 Betriebswirtschaftslehre
- 5.4 Betriebssoziologie
- 5.5 Sozialpsychologie
- (2) Weitere Studienfächer können als Wahlfächer angeboten werden.

§ 12

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums umfassen mindestens 2200 Unterrichtsstunden.
- (2) Das Schwergewicht der Unterrichtsstunden für die in § 11 Abs. 1 aufgeführten Studienfächer liegt in der Fachrichtung Rentenversicherung bei

den Studienfächern Nummern 1.1 und 1.13, in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung bei den Studienfächern Nummern 1.1 bis 1.3 und 1.5 bis 1.14 sowie in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung bei den Studienfächern Nummern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.13.

(3) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Klausuren (§ 13), Übungen (§ 14), Seminare (§ 16) und Exkursionen (§ 2 Abs. 7).

§ 13

Klausuren

- (1) Die Studierenden haben während des Fachstudiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen Klausuren anzufertigen, und zwar
- im ersten Studienabschnitt drei Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht,
- im zweiten Studienabschnitt vier Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht.
- im dritten Studienabschnitt vier Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht, zwei Klausuren aus der Studienfachgruppe Verfassungsund Verwaltungsrecht und je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Privatrecht und Verwaltungslehre (Studienfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung).
- (2) Ferner haben die Studierenden während des zweiten oder dritten Studienabschnitts in jedem Studienfach der Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete sowie in der Studienfachgruppe Verwaltungslehre (Studienfach Informatik, Statistik) eine Klausur anzufertigen.
- (3) ¹Für die Klausuren nach Absatz 1 beträgt die Bearbeitungszeit fünf Stunden, für die Klausuren nach Absatz 2 zwei Stunden. ²Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. ³Wer an einer Klausur ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, erhält die Note "ungenügend". ⁴Im Fall einer unverschuldeten Nichtteilnahme ist die Klausur unverzüglich nachzuholen. ⁵An die Stelle einer schriftlichen Nachholklausur kann auch ein Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer treten. ⁶Es wird von zwei Prüfern durchgeführt, die vom Fachbereich bestimmt werden. ⁷Die Prüfer einigen sich auf eine Note.
- (4) Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Übungen

(1) Zur Vorbereitung auf die Klausuren nach § 13 Abs. 1 werden Übungen abgehalten.

(2) In den Übungen erhalten die Studierenden Gelegenheit, ihr Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken zu üben.

§ 15

Studienabschnittsnote

- (1) ¹Am Ende eines jeden Studienabschnitts erhalten die Studierenden eine Studienabschnittsnote; sie ist ihnen bekanntzugeben. ²Die Studienabschnittsnote ergibt sich
- im ersten Studienabschnitt aus der Summe der Noten für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 geschriebenen Klausuren geteilt durch fünf,
- im zweiten Studienabschnitt aus der Summe der Noten für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 geschriebenen Klausuren geteilt durch sechs,
- 3. im dritten Studienabschnitt aus der Summe der Noten für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 geschriebenen Klausuren, zu der die vierfach gewertete Durchschnittsnote der nach § 13 Abs. 2 geschriebenen Klausuren hinzugezählt wird, geteilt durch zwölf.
- (2) Die Studienabschnittsnote und die Durchschnittsnote der nach § 13 Abs. 2 geschriebenen Klausuren sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (3) Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Seminare

- (1) ¹Die Studierenden haben während des Fachstudiums an mindestens einem Seminar teilzunehmen. ²In den Seminaren sollen die Studierenden ausgewählte Themen aus den Studienfachgruppen Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht oder Privatrecht unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandeln.
- (2) Wer ein Seminar besucht, zu einem von der Seminarleitung gestellten Thema jeweils erfolgreich eine schriftliche Arbeit gefertigt und ein Referat gehalten hat, erhält eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

§ 17

Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) Im berufspraktischen Studium sollen die Beamten unter Anwendung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwikkeln.

- (2) ¹Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der den Beamten zu übertragenden Arbeiten. ²Die Beamten sollen, soweit dies mit dem Ausbildungsstand und mit den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbständig behandeln. ³Die Beschäftigung der Beamten muß dabei einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen.
- (3) ¹Das berufspraktische Studium gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (§ 2 Abs. 6). ²Es umfaßt die Ausbildung am Arbeitsplatz sowie praxisbezogene Lehrveranstaltungen insbesondere aus der Studienfachgruppe Sozialrecht von 200 Stunden Dauer.
- (4) In der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung erfolgt die Ausbildung bei den drei in § 7 Abs. 3 Nr. 3 genannten Körperschaften.
- (5) ¹Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen sollen in Form von Übungen durchgeführt werden. ²Der Studienplan wird vom Fachbereich Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungsbehörde aufgestellt.

§ 18

Leiter der Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter, Ausbilder

- (1) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden haben die ordnungsgemäße Durchführung des berufspraktischen Studiums sicherzustellen. ²Leiter der Ausbildungsbehörden sind bei den Landesversicherungsanstalten die Geschäftsführer oder das für die Ausbildung zuständige Mitglied der Geschäftsführung.
- (2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestellt auf Vorschlag der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden besonders geeignete Beamte zu Ausbildungsleitern sowie zu deren Stellvertretern. ²Ausbildungsleiter sind in dieser Eigenschaft den Leitern der jeweiligen Ausbildungsbehörden unmittelbar nachgeordnet. ³Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. ⁴Die Ausbildungsleiter leiten und überwachen die gesamte Ausbildung. ⁵Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Studierenden zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.
- (3) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden oder die von ihnen beauftragten Ausbildungsleiter bestimmen die Beschäftigten, denen die Studierenden zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder) und die Lehrkräfte für die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen. ²Die Ausbilder haben die Ausbildungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich und haben darauf zu achten, daß die Beamten ihre Dienstpflichten einhalten.

(4) Ausbildungsleiter und deren Stellvertreter, Ausbilder und Lehrkräfte müssen die erforderliche fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen.

§ 19

Beschäftigungsnachweis

Die Studierenden haben ab dem Tag ihres Dienstantritts für die Dauer des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 20

Ausbildungsabschnittszeugnis

- (1) ¹Studierende erhalten am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts ein von der Ausbildungsbehörde erstelltes Abschnittszeugnis. ²Darin ist festzustellen, ob und wie das Ausbildungsziel erreicht wurde. ³Das Abschnittszeugnis ist jedem Studierenden bekanntzugeben.
- (2) Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 21

Überwachung des berufspraktischen Studiums

Das berufspraktische Studium wird von der obersten Dienstbehörde, bei den Ämtern für Versorgung und Familienförderung auch vom Landesamt für Versorgung und Familienförderung überwacht.

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 22

Durchführung der Prüfungen

Die Anstellungsprüfung wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit durchgeführt.

§ 23

Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

- (1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestellt für die in § 6 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuß.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem für das Prüfungswesen zuständigen Referenten als Vorsitzendem, dem Fachbereichsleiter des Fachbereichs Sozialverwaltung der Bayerischen Beamten-

fachhochschule und zwei weiteren Beamten als Beisitzern, von denen mindestens einer dem gehobenen Dienst angehören muß.

(3) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestellt den Vertreter des Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Vertreter für drei Jahre. ²Der Fachbereichsleiter wird durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

§ 24

Gutachter

Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall oder generell Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 25

Aufgabensteller, Prüfer

Der Prüfungsausschuß bestimmt die Aufgabensteller und für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben die erforderlichen Erst- und Zweitprüfer.

§ 26

Prüfungskommissionen

- (1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) Sie setzen sich zusammen aus vier Beamten; das vorsitzende Mitglied muß die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen; von den weiteren Prüfern muß mindestens einer dem gehobenen Dienst angehören, einer der Prüfer ist grundsätzlich hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Sozialverwaltung –.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

§ 27

Allgemeines

¹Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die Anstellungsprüfung ist für die Aufstiegsbewerber Aufstiegsprüfung.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die vorgeschriebenen Studienabschnitte und das berufspraktische Studium absolviert hat (§§ 2, 5, 15, 20) und eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (§ 16 Abs. 2) vorlegt.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 29

Prüfungsstoff

¹Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Studienfächern gemäß § 11 Abs. 1. ²Die Studienfächer der Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete werden nur mündlich geprüft.

§ 30

Umfang der schriftlichen Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist an acht Tagen je eine Aufgabe von fünf Stunden Dauer zu fertigen.
- (2) Der Schwerpunkt von fünf Aufgaben soll aus der Studienfachgruppe Sozialrecht in der Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers, mindestens von einer Aufgabe in der Studienfachgruppe Verfassungs- und Verwaltungsrecht und einer Aufgabe in der Studienfachgruppe Privatrecht liegen.

§ 31

Bewertung der schriftlichen Prüfung

Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 32

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung abgenommen. ²Sie dauert je Teilnehmer 45 Minuten. ³In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten geteilt durch vier. ²Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote ist den Prüfungsteilnehmern am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 33

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Studienabschnittsnote des dritten Studienabschnitts (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) ermittelt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung (= Notensumme) sowie der zweifach gewerteten Studienabschnittsnote (= Gesamtnotensumme) geteilt durch zwölf.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote schlechter als "ausreichend" (4,50) haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in fünf oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat.

§ 34

Festsetzung der Patzziffer

- (1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen.
- (2) ¹Die Platzziffern werden in der Reihenfolge der erzielten Gesamtnotensummen erteilt. ²Bei gleichen Gesamtnotensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit der niedrigeren Notensumme die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Gesamtnotensummen und Notensummen wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 35

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die

- Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
- Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
- 3. Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
- 4. Gesamtnote der mündlichen Prüfung und
- 5. die Studienabschnittsnote des dritten Studienabschnitts

zu ersehen sind.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die **Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw)** vom 14. August 1975 (BayRS 2038–3–8–2–A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1986 (GVBl 1987 S. 12), außer Kraft.

§ 37

Übergangsvorschriften

¹Für die Beamten, die das Fachstudium vor dem 1. September 1992 begonnen haben, gilt die nach § 36 Abs. 2 außer Kraft tretende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung weiter. ²Soweit diese Beamten an der Anstellungsprüfung 1994 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmt sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach dieser neuen Verordnung.

München, den 23. September 1993

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

792-7-E

Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Vom 24. September 1993

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792–1–E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 1993 (GVBl S. 547), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO) vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 25, BayRS 792–7–E) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - "4. a) der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, daß der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG),".
- 2. Es wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Lehrgang für die Fallenjagd

- (1) ¹Bewerber, die die Jagd mit Fallen ausüben wollen, haben die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachzuweisen (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG). ²Über ihre Teilnahme erhalten die Bewerber eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.
- (2) Der Lehrgang muß sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:
- gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tierschutzes, des Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- 2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
- 3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.
- (3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrung in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.

- (4) Der Landesjagdverband Bayern e.V. stellt sicher, daß Lehrgänge für die Fallenjagd bedarfsgerecht angeboten werden.
- (5) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die
- 1. ihren bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärten Verzicht auf die Ausübung der Fallenjagd später widerrufen (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 3 BayJG),
- die Jägerprüfung vor dem 1. September 1993 oder im Lauf des Jahres 1993 bestanden haben und bis zum 1. September 1994 zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Ausübung der Jagd mit Fallen gesetzlich verpflichtet sind.

²Personen, denen die Einhaltung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Frist nicht möglich ist, können den erforderlichen Nachweis auch zu einem späteren Zeitpunkt erbringen; die Ausübung der Jagd mit Fallen ist ihnen aber vorher nicht gestattet.".

- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Im übrigen ist das Flintenschießen in Anlehnung an die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe durchzuführen, daß die Wurfmaschine so eingestellt werden muß, daß bei ruhigem Wetter die Flugbahn der Tauben nicht mehr als 30 Grad seitwärts abweicht.".

b) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴Beim Schrotschuß ist es dem Bewerber gestattet, eine in der jagdlichen Ausbildung (§ 6) benutzte Waffe zu verwenden; die zu verwendende Munition wird von der Prüfungsbehörde unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Schießstand gültigen Regelung bestimmt.".

4. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Zuständigkeit

Die Durchführung der Falknerprüfung wird Prüfungsausschüssen übertragen, die bei der Regierung von Niederbayern und bei der Regierung von Mittelfranken (Prüfungsbehörden) zu bilden sind.".

- 5. § 18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Die Prüfungsbehörden stimmen die Prüfungstermine nach Bedarf untereinander ab und geben sie rechtzeitig vorher unter Angabe der Prüfungsorte in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Bewerber haben sich spätestens zwei Monate vor dem Termin bei der jeweils zuständigen Prüfungsbehörde (Absatz 1 in Verbindung mit § 15) schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Absatz 3 anzumelden.".

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.
- (2) Für die im Jahr 1993 stattfindenden Jägerund Falknerprüfungen gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 24. September 1993

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-11-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Informatik

Vom 21. Juli 1993 (KWMBl I S. 506)

*

2210-6-10-1-K

Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg

Vom 18. August 1993 (KWMBl I S. 581)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

 $\textbf{Herstellung und Vertrieb:} \ \ \text{Max Schick GmbH}, \ \ \text{Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße} \ \ 13,81829 \ \ \text{München, Tel.} \ \ 0.89/42.92.01/02, \ \ \text{Telefax} \ \ 0.89/42.84.88, \ \ \text{Bankverbindung:} \ \ \text{Postgiroamt München, Kto.} \ \ 25.05.60-800, \ \ \ \text{BLZ} \ \ 700.100.80$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

 $\textbf{Bezugspreis} \ \text{für den laufenden Bezug } \ \hat{\textbf{j}} \\ \text{ährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer)}, \\ \text{für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, } \\ \text{für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.} \\$